

# **Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern**

**vom 09.05.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 06.04.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Medizin- und Biowissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.05.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Praktische Studienphase
- § 7 Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Anerkennungen
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 10 Wahlpflichtveranstaltungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Medizin- und Biowissenschaften“. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.
- (2) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung:  
Studienverlaufsplan inklusive Prüfungs- und Studienleistungen und deren Gewichtung sowie Kennzeichnung pauschalierter Anerkennungen von Kompetenzen aus der beruflichen Ausbildung.

## **§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei können die ersten Semester ausbildungsintegriert und im weiteren Studienverlauf berufsbegleitend studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt in jedem Fall 180 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Veranstaltungen der Module „Nichttechnische Wahlpflichtfächer I und „Nichttechnische Wahlpflichtfächer II“ sowie die Wahlpflichtmodule können die Studierende aus einem Katalog auswählen. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG
  - a. eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin (MTLA) bzw. Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 oder

- b. ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MTLA.

nachzuweisen.

- (2) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin bzw. Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten erfolgreich abgeschlossen und die staatliche Prüfung bestanden hat. Zusätzlich müssen mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin bzw. Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten führt zur Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

## **§ 6 Praktische Studienphase**

Die praktische Studienphase inklusive Anfertigung eines Berichtes ist eine Studienleistung. Die praktische Studienphase für Studierende in der MTLA-Ausbildung erfolgt im Rahmen des externen Praktikums der Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV).

## **§ 7 Hausarbeiten und Projektarbeiten**

- (1) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden als auch Betreuenden ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.
- (2) Der jeweilige Arbeitsaufwand ergibt sich gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte des Studienverlaufs dieser Anlage.
- (3) Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist zu erfolgen. Die vorgegebene Frist sollte vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

## **§ 8 Anerkennungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können entsprechend § 17 ABPO anerkannt werden.
- (2) Gleichwertige in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) pauschal anerkannt. Der Umfang der Anerkennungen ist dem Studienverlaufsplan (Anlage) zu entnehmen.
- (3) In der Ausbildung erworbene Kompetenzen werden nur dann anerkannt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ im Ausbildungszeugnis bewertet wurden.
- (4) Die erfolgreich erbrachten Ausbildungsleistungen sind jeweils zum Semesterende vorzulegen.
- (5) Für die Anerkennung von in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen erfolgt eine individuelle Anerkennungsprüfung.

## **§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage) als solche gekennzeichnet.
- (2) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem der Studienverlaufsplan (Anlage) die Prüfung vorsieht. Abs. 3 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Prüfungen des ersten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten bis fünften Lehrplansemesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im zehnten Fachsemester angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des sechsten bis neunten Lehrplansemesters (siehe Anlage), außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im zwölften Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Abs. 9 ABPO geregelt.

## **§ 10 Wahlpflichtveranstaltungen**

Die Studierenden haben aus den Modulen „Nichttechnische Wahlpflichtfächer I und Nichttechnische Wahlpflichtfächer II“ jeweils Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS sowie aus den Wahlpflichtmodulen ein Modul im Umfang von 7 ECTS mit den dazugehörigen Prüfungen zu erbringen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 ECTS-Punkten.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich auf bis zu 24 Wochen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf.
- (4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

## **§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit**

- (1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel max. 20-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 09.05.2016

Prof. Dr. Manfred Brill

Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern